



Gemeng Noumer

Holzversteigerung der Gemeinde Nommern im Ort genannt „Rokebësch“ vom 08.05.2026

Im Jahre zweitausendsechszwanzig, dem 8. des Monates Mai um 19.00 Uhr beginnend, wird vor dem unterzeichneten Bürgermeister und Schöffen der Gemeinde Nommern, im Beisein des Revierförstern, zur öffentlichen Versteigerung des Ertrags des Holzschlages der Gemeinde Nommern, im Ort genannt „Rokebësch“ (Schrondweiler Bann) nach den vorherigen Bekanntmachungen geschritten.

Als Bedingungen gelten die Vorschriften des allgemeinen Bedingungsheftes vom 16. Dezember 1932, über die Holzschläge und Verwertung und Abfuhr des Holzes in den Schlägen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, und speziell Art 59 bis 99 einschließlich, und zwar unter anderem:

Art. 63. Der Zuschlag erfolgt an den Meist- und Letztbietenden nach ortsüblichem Brauch. Der Käufer tritt mit dem Tage der Genehmigung des Verkaufs in den Besitz des Holzes, das von da ab zu seiner Last und Gefahr ist. Es steht dem Käufer frei, das ihm zugeschlagene Holz gegen Feuergefahr zu versichern.

Art. 68. Ein Übergebot ist nicht zulässig.

Art. 69. Der Ansteigerer muss auf dem Sekretariat der Gemeinde, wo der Verkäufer wohnt, Domizil erwählen.

Art. 81. Der Steigpreis nebst 12% Mehrwertsteuer ist zahlbar zu Händen des Gemeindegeldnehmers, spätestens innerhalb von 30 Tagen.

Art. 82. Kommt der Käufer nicht allen Zahlungsbedingungen nach, kann der Verkäufer ohne weiteres den Verkauf für ungültig erklären. In diesem Falle werden die Schlagprodukte wiederversteigert. Der erste Käufer hat für den evt. Minderertrag des Wiederverkaufspreises nebst Kostenzuschlägen aufzukommen. Der Mehrertrag steht dem Verkäufer zu.

Art. 83. Die Schlag- resp. Lagerfläche ist nicht als Werkraum oder Lagerplatz des Käufers zu betrachten. Es ist demnach untersagt das Holz vor Ort aufzuarbeiten. Das Holz muss ohne Aufarbeitung abgeführt werden.

Art. 84. Die Abfuhr des Holzes kann sofort nach Erfüllung der Verkaufsbedingungen beginnen.

Art. 89. Die Holzabfuhr kann nur auf bestehenden Wegen stattfinden.

Art. 91. Erfolgt, zwecks Schonung der Wege, durch die Forstverwaltung ein zeitweiliges Abfuhrverbot, haben die Fuhrleute sich demselben zu fügen.

Art. 93. Die Stöcke bleiben Eigentum des Verkäufers.

Zusatzbedingungen:

- 1) Die Abfuhr des Holzes hat auf den von der Gemeinde und Forstverwaltung bestimmten Wegen zu erfolgen. Bei nasser Witterung ist die Ausfuhr untersagt.
- 2) Die Abfuhr des Holzes muss bis spätestens am 01.09.2026 abgeschlossen sein. Um das Holz abführen zu können, muss der Käufer sich bei Revierförster Serge COLBACH melden (GSM: 621 202 159, E-Mail: serge.colbach@anf.etat.lu), um die Wegschranken öffnen zu lassen.
- 3) Das Anfangsgebot liegt beim Brennholz bei 60 Euro/Stère resp. 120 Euro/ Korde und beim Industrieholz bei 45 Euro/m³.
- 4) Der Ansteigerer muss zum Zeitpunkt der Versteigerung im Einwohnermelderegister der Gemeinde Nommern eingetragen sein. (Bitte Führerschein oder Ausweis vorzeigen können.)

Nommern, den 28. April 2026

das Schöffenkollegium

Three handwritten signatures in blue ink are present. The first signature on the left is 'Wepfer'. The second signature in the middle is a stylized, vertical signature. The third signature on the right is a horizontal signature with a long underline.